

Kantonsratsbeschluss

Vom 29. Oktober 2008

Nr. RG 086/2008

Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer Gesetze

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 86, 87 und 91 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 10. Juni 2008 (RRB Nr. 2008/1041), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. Mai 1977²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 49 lautet neu:

§ 49. b) Verwaltungsgerichtsbeschwerde

¹⁾ Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide in Verwaltungssachen von Behörden des Kantons und der Gemeinden, gegen die kein anderes ordentliches kantonales Rechtsmittel oder die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vorgesehen ist und die nicht von einem anderen oberen Gericht ausgehen.

²⁾ Es beurteilt auch Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Kantonalen Schätzungskommission; vorbehalten bleibt § 59 Absatz 1 litera c.

³⁾ In Wahl- und Abstimmungsbelangen kann nach Massgabe des Gesetzes über die politischen Rechte³⁾ Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.

⁴⁾ In Gemeindeangelegenheiten kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes⁴⁾ Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.

§ 50 lautet neu:

§ 50. c) Ausschluss

¹⁾ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist nicht zulässig gegen Verfügungen und Entscheide des Kantonsrates, ausgenommen solche betreffend Disziplinar massnahmen und Auflösung von Dienstverhältnissen.

²⁾ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist nicht zulässig gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates über

1. Begnadigungen;
2. Behördenwahlen;
3. die Aufsicht über Behörden;
4. den öffentlichen Verkehr;
5. Beiträge, auf die kein Rechtsanspruch besteht;
6. die Schulkreisbildung.

³⁾ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist nicht zulässig gegen Verfügungen und Entscheide der Gerichtsverwaltungskommission über die Aufsicht über Gerichte.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 87, 195 (BGS 125.12).

³⁾ GS 93, 1060 (BGS 113.111).

⁴⁾ GS 92, 325 (BGS 131.1).

⁴ Sie ist überdies nicht zulässig gegen Erlasse und gegen Verfügungen und Entscheide über die Genehmigung von Erlassen und – insbesondere zwischen Gemeinden geschlossenen - Verträgen sowie über Bürgerrechtsangelegenheiten.

§ 51 wird aufgehoben.

§ 52 wird aufgehoben.

Als § 122^{ter} wird eingefügt:

§ 122^{ter}. *6^{ter}. Übergangsbestimmung zur Gesetzesänderung vom ...
(Anpassungen des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes an die Vorgaben des Bundesrechts (Rechtsweggarantie / Bundesgerichtsgesetz))*

¹ Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, werden von der bisher nach altem Recht zuständigen Behörde weitergeführt.

² Beschwerdeverfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Regierungsrat hängig sind, werden an das Verwaltungsgericht zur Weiterbehandlung überwiesen, wenn nach neuem Recht der Regierungsrat nicht mehr zuständig und die Beschwerde ans Verwaltungsgericht nicht ausgeschlossen ist.

II.

Nachstehende Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾:

§ 12. Absätze 1 und 2 Satz 1 lauten neu:

¹ Zur Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist legitimiert, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.

² Gemeinden sind zur Beschwerde legitimiert, wenn sie durch eine Verfügung oder einen Entscheid besonders berührt werden und ein schutzwürdiges kommunales Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben.

Als § 28^{bis} wird eingefügt:

§ 28^{bis}. *V. Verfügung über Realakte*

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht stützen und Rechte oder Pflichten berühren, verlangen, dass sie:

- a) widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft;
- b) die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt;
- c) die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt.

² Die Behörde erlässt eine Verfügung oder einen Entscheid.

§ 29 lautet neu:

§ 29. *I. Grundsatz*

Verfügungen und Entscheide können durch Beschwerde an die nächsthöhere Verwaltungsbehörde bis zum zuständigen Departement und danach ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden, soweit nicht ein anderes Rechtsmittel, insbesondere die Beschwerde an den Regierungsrat, zulässig ist.

¹⁾ GS 85, 244 (BGS 124.11).

Als § 67^{bis} wird eingefügt:

§ 67^{bis}. II^{bis}. Beschwerdegründe

¹ Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann geltend gemacht werden:

- a) Verletzung von kantonalem oder Bundesrecht; Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens gelten als Rechtsverletzung;
- b) unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes.

² Richtet sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Verfügungen und Entscheide von Beamten oder Behörden, die in der Sache als erste und einzige Instanz verfügt oder entschieden haben, kann überdies Unangemessenheit geltend gemacht werden, unter Vorbehalt der Grundsätze der Gemeindeautonomie.

³ Mit Beschwerden gegen Nichtwiederwahlen (§ 200 Gemeindegesetz), Entlassungen aus wichtigen Gründen (§ 200 Gemeindegesetz), Kündigungen definitiver Anstellungsverhältnisse (§ 200 Gemeindegesetz), Kündigungen eines Dienstverhältnisses während und nach Ablauf der Probezeit (§ 18^{bis} Absatz 4 und § 27 Gesetz über das Staatspersonal), fristlose Kündigungen eines Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen (§ 28 Gesetz über das Staatspersonal) sowie gegen Entscheide des Kantonsrates und der juristischen Prüfungskommission kann Unangemessenheit nicht geltend gemacht werden. Beschwerden gegen Disziplinar massnahmen, ausser vom Kantonsrat beschlossene, können auch Unangemessenheit rügen.

⁴ Besondere Bestimmungen in der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

2. Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹⁾:

§ 199. Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörden kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

§ 200. In Absatz 1 werden als neue Buchstaben f und g angefügt:

- f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;
- g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.

§ 209. Als Absatz 3 wird angefügt:

³ Der Genehmigungsentscheid des Departements unterliegt der Beschwerde an den Regierungsrat.

3. Volksschulgesetz vom 14. September 1969²⁾:

§ 14. Absatz 2 lautet neu:

² Werden nicht genehmigte Räume und Anlagen zu Schulzwecken benützt und schafft die Schulgemeinde innert angemessener Frist nicht Abhilfe, sorgt der Regierungsrat auf ihre Kosten für geeignete Räumlichkeiten oder trifft andere angemessene aufsichtsrechtliche Vorkehren.

§ 14^{bis}. Absatz 2 lautet neu:

² Werden nicht genehmigte Anlagen zu sonderpädagogischen Zwecken benützt und schafft die zuständige Trägerschaft innert angemessener Frist nicht Abhilfe, sorgt der Regierungsrat auf ihre Kosten für geeignete Räumlichkeiten oder trifft andere angemessene aufsichtsrechtliche Vorkehren.

¹⁾ GS 92, 325 (BGS 131.1).

²⁾ GS 84, 361 (BGS 413.111).

§ 25. Absatz 4 wird aufgehoben.

Die §§ 40 - 44 lauten neu:

§ 40. Schulgemeinde

Jede Einwohnergemeinde bildet in der Regel eine Schulgemeinde.

§ 41. Bildung eines Schulkreises

¹ Zwei oder mehrere Gemeinden können sich zur Führung aller oder bestimmter Schularten, Schulstufen oder Unterrichtszweige zu einem Schulkreis zusammenschliessen.

² Der Zusammenschluss kann durch Vertrag oder durch Errichten eines öffentlich-rechtlichen Zweckverbandes erfolgen.

³ Das Departement genehmigt den Zusammenschluss durch Vertrag, der Regierungsrat denjenigen durch Errichten eines öffentlich-rechtlichen Zweckverbandes.

§ 42. Kostentragung und Anforderungen

¹ Die beteiligten Gemeinden eines Schulkreises haben an die Bau-, Unterhalts- und Betriebskosten der Schulen Beiträge zu leisten.

² Im Vertrag zur Schulkreisbildung sind der Schulort, die Pflichten der Schulortsgemeinde und der übrigen Gemeinden sowie die weitere Organisation der Schule festzulegen.

³ Für den Zweckverband gelten ergänzend die Bestimmungen des Gemeindegesetzes¹⁾.

§ 43. Anordnung der Schulkreisbildung

¹ Der Regierungsrat kann die Gemeinden zum Zusammenschluss zu einem Schulkreis verpflichten und bestehende Schulkreise abändern, sofern dies den Grundsätzen einer vernünftigen Schulplanung entspricht.

² Wird der Schulkreis durch Vertrag gebildet und können sich die Gemeinden nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.

§ 44. Schulführung für andere Gemeinden

¹ Eine Gemeinde kann durch Vertrag die Führung einzelner Schularten, Schulstufen oder Unterrichtszweige für andere Gemeinden übernehmen, ohne dass ein Schulkreis gebildet wird.

² Das Departement genehmigt den Vertrag.

Der Titel vor "A. Behörden der Gemeinden" lautet neu:

VI. Teil

Behörden und Rechtspflege

§ 73 wird aufgehoben.

Vor VII. Teil (Übergangs- und Schlussbestimmungen) werden als Kapitel C und §§ 87^{bis}, 87^{ter}, 87^{quater} und 87^{quinquies} eingefügt:

C. Rechtspflege

§ 87^{bis}. Verfahren und Weiterzug von Verfügungen

Der Erlass von Verfügungen und deren Weiterzug richten sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen²⁾ und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation³⁾.

¹⁾ GS 92, 325 (BGS 131.1).

²⁾ BGS 124.11.

³⁾ BGS 125.12.

§ 87^{ter}. *Beschwerden*

¹ Entscheide des Schulleiters können unter Vorbehalt der §§ 87^{quater} und 87^{quinquies} innert 10 Tagen an die kommunale Aufsichtsbehörde weitergezogen werden.

² Entscheide der kommunalen Aufsichtsbehörde können innert 10 Tagen an das Departement weitergezogen werden.

³ Entscheide des Departements betreffend Genehmigungen nach §§ 14, 14^{bis}, 41 und 44 können innert 10 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden. Entscheide des Departements in allen übrigen Fällen können innert 10 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

§ 87^{quater}. *Beschwerden in Leistungs- und Disziplinarsachen*

¹ Verfügungen der Klassen- und Schulleitungskonferenz, des Schulleiters und der Lehrperson, die Leistungen von Schülern zum Gegenstand haben (wie Aufnahmen und Beförderungen, Zuweisungen zu Kleinklassen und Sonderschulen) sowie über Disziplarmassnahmen oder –strafen gegen Schüler können innert 10 Tagen an das Departement weitergezogen werden.

² Die Entscheide des Departements können innert 10 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

§ 87^{quinquies}. *Anstände aus dem Anstellungsvertrag*

Rechtsschutz und Rechtspflege aus dem Anstellungsvertrag richten sich nach § 53 des Gesetzes über das Staatspersonal¹⁾.

4. Mittelschulgesetz vom 29. Juni 2005²⁾:

§§ 24 und 25 lauten neu:

§ 24. *Verfahren und Weiterzug von Verfügungen*

Der Erlass von Verfügungen und deren Weiterzug richten sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen³⁾ und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation⁴⁾.

§ 25. *Beschwerden in Leistungs- und Disziplinarsachen*

¹ Verfügungen, die Leistungen der Schüler und Schülerinnen zum Gegenstand haben wie Entscheide über Aufnahme, Promotion, Erwerb von Maturitätszeugnissen oder anderen Abschlusszeugnissen und Entlassungen sowie Verfügungen, die Disziplarmassnahmen gegen Schüler und Schülerinnen betreffen, können innert 10 Tagen an das Departement weitergezogen werden.

² Entscheide des Departements können innert 10 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

5. Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994⁵⁾:

Als § 65^{bis} wird eingefügt:

§ 65^{bis}. *Beschwerde an den Regierungsrat*

Gegen Einspracheentscheide der Schätzungskommissionen von Strukturverbesserungsgenossenschaften, ausgenommen in Schätzungs- und Bewertungsfragen, ist die Beschwerde an den Regierungsrat zulässig.

§ 66. Absatz 1 Buchstabe b lautet neu:

b) Einspracheentscheide der Schätzungskommissionen von Strukturverbesserungsgenossenschaften in Schätzungs- und Bewertungsfragen;

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ GS.....(BGS 414.11).

³⁾ BGS 124.11.

⁴⁾ BGS 125.12.

⁵⁾ GS.....(BGS 921.11).

6. Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996¹⁾:

§ 157. Absatz 1 lautet neu:

¹ Gegen alle kantonalen, regionalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Ausgeschlossen ist die Beschwerde gegen Akte des Kantonsrates und der Regierung.

§ 167. Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ Gegen die Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung kann innert 10 Tagen seit Rückgabe der Unterschriftenliste, spätestens aber am Tag des Ablaufs der Eingabefrist für die Initiative, das Referendum oder das Abberufungsbegehren, beim Verwaltungsgericht schriftlich und unter Angabe der Gründe Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen der Staatskanzlei kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht schriftlich und unter Angabe der Gründe Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden.

7. Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG)²⁾:

§ 53. Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ Über Anstände aus dem Anstellungsvertrag, die nicht vermögensrechtlicher Natur sind, erlässt die Anstellungsbehörde eine Verfügung. Diese Verfügung kann beim Regierungsrat angefochten werden, sofern er nicht selber Anstellungsbehörde ist. Der Beschluss des Regierungsrates kann beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

² Ein Entscheid über die Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 28 Absatz 4 Buchstabe a kann beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

8. Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966³⁾:

§ 24. Buchstabe a Satz 2 lautet neu:

Gegen Disziplinentscheidungen kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

9. Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978⁴⁾:

Als § 5^{bis} wird eingefügt:

§ 5^{bis}. *Zugang zu amtlichen Dokumenten*

In den Verfahren, die gestützt auf dieses Gesetz durchgeführt werden, richtet sich der Zugang zu amtlichen Dokumenten allein nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen⁵⁾.

§ 16. Absatz 1 lautet neu:

¹ Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch den Nutzungsplan besonders berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Gemeinderat Einsprache erheben.

III.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

¹⁾ GS 93, 1060 (BGS 113.111).

²⁾ GS 92, 594 (BGS 126.1).

³⁾ GS 83, 299 (BGS 124.21).

⁴⁾ GS 87, 644 (BGS 711.1).

⁵⁾ BGS 124.11.

Im Namen des Kantonsrats
Hansruedi Wüthrich Fritz Brechbühl
Präsident Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (FF) (3)
Departemente (4)
Gerichtsverwaltungskommission
Staatskanzlei (ENG, STU, SAN)
BGS
GS
Amtsblatt (Referendum)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentdienste (108/2008)